

Satzung der Stadt Gützkow

über den Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern vom 03-2019



TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), 3 (2) und 3 (4) BauNVO.

(1) Das Reine Wohngebiet dient dem Wohnen.

(2) **Zulässig sind**

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(3) **Nicht zulässig** werden Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von

1. Anlagen für die Betreuung von Kindern, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(4) Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (a) BauNVO i. V. m. § 3 (3) BauNVO unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

(5) **Nicht zulässig** sind auch Räume zur Ansiedlung von Freizeitleiern gemäß § 13 BauNVO.

(6) Der Ausschluss von Räumen zur Ansiedlung von Freizeitleiern erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 13 b BauGB unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.

(7) Gemäß § 3 (4) BauNVO gehören zu den gemäß § 3 (2) 1. BauNVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

(8) **Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)**

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

(2) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

(3) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

(4) **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Nichtüberbaubare Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

(2) **Einrichtungsflächen**

Nichtüberbaubare Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nicht in den Bereichen zwischen den Grundstücksgrenzen zur Großen Wallstraße und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der straßenseitigen Baugrenzen eingetragene werden.

(3) Innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Gewässerentwicklungskorridors im nördwestlichen Teil der Parzelle 2 ist ein wasserrechtlicher Grund die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig.

(4) **Größe der Grundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird mit 700 m² festgesetzt.

(5) **Festsetzungen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 (a) BauNVO)**

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

(6) **Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Nebenanlagen für die gewerbliche Kleinerhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

(7) Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

(8) **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)**

Je Wohngebäude sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

(9) **Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizulassen sind (§ 9 (1) 10 BauGB)**

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizulassen sind, ist jegliche Bebauung, Bepflanzung und Erfindung unzulässig.

(10) **Mit Leihungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Auf der mit Leihungsrecht zugunsten der E.D.S. Netz GmbH zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

(11) **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)**

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(12) Je Baugrundstück sind drei Bäume der folgenden Artenauswahl in der Pflanzqualität erhalten, 3x verpflanzt, Drahtbündelung, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, davon mit 1 erhalten und bei Abgang gleichzeitig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

(13) Die CEF-Maßnahmen 1 (CEF 1) für Rauchschwalben ist ein nahegelegener ehemaliger Trolatrum, der als Tierhotel durch den NABU Insel Usedom e.V. genutzt wird, witterungsbeständige Kunstmauer (Sperrringkolonienbänke) zu montieren.

(14) Als CEF-Maßnahme 2 (CEF 2) für Sperlinge sind an einem nahegelegenen ehemaligen Trolatrum, der als Tierhotel durch den NABU Insel Usedom e.V. genutzt wird, witterungsbeständige Kunstmauer (Sperrringkolonienbänke) zu montieren.

(15) Die CEF-Maßnahmen 1 und 2 sind vor der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit dem Artenschutzbeauftragten umzusetzen.

(16) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(17) Die Bepflanzung von Gehölzen sowie der Rückbau der Bestandsgehölze (einschließlich der vorhandenen Nektarsträucher) sind ausschließlich in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen.

(18) Werden im Zuge der Bebauung Gräben angelegt, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibienschutzzaun) zu sichern.

(19) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(20) Werden im Zuge der Bebauung Gräben angelegt, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibienschutzzaun) zu sichern.

(21) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(22) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(23) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(24) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(25) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(26) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(27) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(28) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(29) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(30) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(31) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(32) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(33) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(34) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(35) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(36) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(37) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(38) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(39) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(40) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(41) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(42) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(43) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(44) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(45) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(46) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1. BauO M-V)

1.1 **Fassaden**

(1) Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude und Garagen sind nur zulässig:

- glatte und feinstrukturierte Flächen,
- Verbleimmauerwerk,
- durchsichtige Materialien und
- auf maximal 20 % der Gesamtfassade des jeweiligen Gebäudes Verkleidungen aus Naturmaterialien (z. B. Holz und Naturstein).

(2) Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfassaden zulässig.

(3) **Dachneigungen und Dachneideckungen**

Die Festsetzungen der Nutzungscharaktere in den Dachneigungen gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

(1) **Dachneigungen**

Die Festsetzungen der Nutzungscharaktere in den Dachneigungen gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

(2) **Dachneideckungen**

Für die Dachneideckung der Hauptdachflächen der Wohngebäude sind ausschließlich zulässig:

- Hartbedachung in Anfranz und in Rot,
- durchsichtige Materialien und
- Technik für erneuerbare Energien.

(3) Für untergeordnete Dachflächen, Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch andere handelsübliche Materialien zulässig.

(4) **Einbauten (§ 84 (1) 5. BauO M-V)**

Unzulässig sind Einbauten mit Rot-, Kunst- oder Eisenblech- und Faserverstärkungsplatten.

(1) Für die Errichtung der Grundstücke zur Großen Wallstraße sind nur blickdurchlässige Holzräume, Metallgitterzäune, Hecken und Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

(2) Die Einfriedung der Grundstücke zum Mühlentief und zur Swinow - 14 hat außerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen gekennzeichneten 4 m breiten Unterhaltungstreifen des Wasser- und Bodenverbandes „Jütere Peene“ zu erfolgen.

(3) **Plätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 84 (1) 5. BauO M-V)**

Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzulegen und durch feste Einhausungen mit Eingangsloz zu abschirmen, dass diese von der Großen Wallstraße und von der Parzelle nicht einsehbar sind.

(4) **Sattellanlagen (§ 84 (1) 5. BauO M-V)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 ist die Errichtung von Sattellanlagen gemäß § 84 (1) BauO M-V, rechtfertigt sich seit dem 15.10.2009, anzuwenden.

(5) **Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO M-V)**

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil (B) II, Punkt 1. - 4. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

(7) **Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG**

(1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(2) Die Bepflanzung von Gehölzen sowie der Rückbau der Bestandsgehölze (einschließlich der vorhandenen Nektarsträucher) sind ausschließlich in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen.

(3) Werden im Zuge der Bebauung Gräben angelegt, sind diese im Zeitraum April bis Oktober mit einer mobilen Leitwand (Amphibienschutzzaun) zu sichern.

(4) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(5) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(6) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(7) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(8) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(9) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(10) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(11) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(12) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(13) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(14) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(15) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(16) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(17) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(18) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(19) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(20) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(21) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(22) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(23) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(24) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(25) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(26) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(27) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(28) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(29) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(30) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(31) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(32) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(33) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(34) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(35) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(36) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(37) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(38) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(39) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(40) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(41) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(42) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(43) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(44) Die an der westlichen Grenze des Plangebietes anschließende Hecke ist vor Schädigungen zu schützen und ihre Funktion als Lebensstätte für Brutvögel, als Rufliste für Insekten und als Versteckmöglichkeit für Amphibien zu erhalten.

(45) Die an der westlichen Grenze des Plange